

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 04/2016

26. Jahrgang

12. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

- 10** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit für die Außengastronomie der Oberstadt

- 11** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Aufgebot des Amtsgerichts Mettmann für das Grundstück Metzkausen, Flur 3, Flurstück 17

10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
ordnungsbehördliche Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit
für die Außengastronomie der Oberstadt**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.12.2015 für die historische Oberstadt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für den Bereich der historischen Oberstadt (Markt, rund um die Kirche St. Lambertus, Oberstraße und Tannisberg) sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres Betätigungen von Schank- und Speisewirtschaften für Zwecke der Außengastronomie von

- **montags bis sonntags bis 23:00 Uhr**

zulässig.

Neben der genannten Sperrzeitregelung ist das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) zu beachten.

§ 2

Der Gaststättenbetrieb ist so zu führen, dass die Außenbewirtschaftungsfläche mit Beginn der Sperrzeit geräumt ist und keine Aufräumarbeiten mehr vorgenommen werden müssen.

Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste 23:30 Uhr den Außenbewirtschaftungsbereich verlassen haben.

§ 3

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von § 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 des Ordnungsbördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 28 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.02.2016

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

11

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das Aufgebot des Amtsgerichts Mettmann für das Grundstück Metzkausen, Flur 3, Flurstück 17

Geschäfts-Nr.:

91 AR 3/2016

(Metzkausen)

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mettmann

Aufgebot

Ulrich Rempe aus Mettmann hat am 28.01.2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Metzkausen liegende Grundstück

Metzkausen Flur 3 Flurstück 17

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mettmann, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mettmann, 01.02.2016
Amtsgericht

Röfle
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle